

Anlage Nr.

Sachbearbeitung Datum	FAM - Familie, Kinder und Jugendliche 23.01.2013		
Geschäftszeichen	FAM-AL		
Beschlussorgan	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 27.02.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 059/13
Betreff:	Sachstandsbericht Beistandschaft - Amts Unterhaltsvorschusskasse mit den gesetz		
Anlagen:			
Antrag:			
Den Bericht zur Ke	enntnis nehmen		
Hartmann-Schmi	id		
Genehmigt:		Bearbeitungsvermerke Geschä	ftsstelle des
BM 2,R 2		Gemeinderats:	
		Versand an GR	

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein
Auswirkungen auf den Stellenplan: nein

Sachstandbericht Beistandschaft – Amtsvormundschaft / Unterhaltsvorschusskasse mit den gesetzlichen Änderungen

Der Bericht umfasst die Entwicklung in den Bereichen

- Unterhaltsvorschusskasse
- Amtsvormundschaften
- Pflegschaften
- Beistandsschaften
- Beurkundungen

und gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben und über die Entwicklung der Fallzahlen.

1. Unterhaltsvorschusskasse - Rechtliche Grundlagen

Wer sein Kind allein erzieht, ist oftmals in einer schwierigen Lage. Arbeit, Kinder und Haushalt müssen allein bewältigt werden. Diese Situation kann sich noch verschärfen, wenn das Kind keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bekommt.

Dann muss der alleinerziehende Elternteil nicht nur den Unterhaltsanspruch seines Kindes verfolgen, sondern auch im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt aufkommen. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen.

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind, wenn es

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts erhält.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich wie der Unterhalt nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt.

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich ab 01.01.2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 133€ monatlich
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 180€ monatlich

Der Unterhaltsvorschuss wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.

Der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil, bei dem das Kind eben nicht lebt, soll nicht entlastet werden, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Baden-Württemberg über, das diese Ansprüche geltend macht und gegebenenfalls einklagt und vollstreckt. Stellvertretend für das Land Baden-Württemberg macht die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Ulm die Ansprüche geltend.

Die Unterhaltsvorschussleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt jedoch den Anspruch des Kindes auf Sozialhilfe nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII angerechnet.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben (€)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Einnahmen	272.100	273.307	266.503	268.012	289.156	324.689
Ausgaben	948.697	914.658	901.465	1.036.324	989.563	992.802

An den Einnahmen und Ausgaben sind Bund, Land und Kommune zu je 1/3 beteiligt.

Entwicklung der Rückgriffquote

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist eine Hilfe für Alleinerziehende und deren anspruchsberechtigte Kinder. Es will den Unterhaltspflichtigen gerade nicht entlasten, weshalb dem Rückgriff eine entscheidende Bedeutung zukommt. Und zwar gleichermaßen eine haushaltspolitische und eine moralische hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft der Unterhaltsschuldner.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Stadt Ulm						
Quote in %	28,6	29,9	29,6	25,9	29,2	32,7
Entwicklun	g der Fallzah	nlen				
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	523	513	506	558	541	536

2. Amtsvormundschaft / Pflegschaft / Beistandschaft / Beurkundung

2.1. Amtsvormundschaft - Rechtliche Grundlagen

Bei nichtehelichen Kindern ist das Jugendamt gesetzlicher Vormund, solange die Mutter noch minderjährig ist. (§1791c BGB, gesetzliche Amtsvormundschaft).

Das Familiengericht kann eine Amtsvormundschaft beschließen, wenn keine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist (§ 1779 BGB, bestellte Amtsvormundschaft).

2.2. Pflegschaft - Rechtliche Grundlagen

Pflegschaft bezeichnet die gerichtliche Übertragung eines Teilbereichs der elterlichen Sorge für einen Minderjährigen (§ 1909 BGB).

2.3. Bestehende Pflegschaften und Amtsvormundschaften 2012

Bestehende Vormundschaften und Pflegschaften - Stand 31.12.2012					
Anzahl der Kinder und Jugendlichen	Männlich	weiblich			
in gesetzlicher Amtsvormundschaft	6	1			
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	2	0			
in bestellter Pflegschaft	9	11			
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	1	1			
in bestellter Amtsvormundschaft	17	6			
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	8	0			
Gesamt	32	18			

Zur Umsetzung der Reform des neuen Vormundschaftsrechts wurden im Sachgebiet 1,5 zusätzliche Stellen ab 01/2012 und eine zusätzliche Stelle ab 01/2013 geschaffen.

2.4. Umsetzung neues Vormundschaftsrecht

Das neue Vormundschaftsrecht trat am 06.0.7.2011 in Kraft. Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird die persönlich geführte Vormundschaft, in Abkehr von der über viele Jahrzehnte praktizierten "Schreibtischvormundschaft" explizit als gesetzliches Leitbild verankert. §1800 BGB gibt dem Vormund verbindlich vor, "die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten." In der Formulierung kommt zum Ausdruck, das Vormund bzw. Pfleger die Pflege und Erziehung nicht (wie meist die Eltern) selbst übernehmen, jedoch eine persönliche Verantwortung für die Lebenssituation, Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen tragen. Vormundschaft und Pflegschaft haben zum Einen sicher zu stellen, dass Kinder und Jugendliche versorgt und erzogen werden. Zum Anderen ist es ihre Aufgabe, Erziehung und Pflege zu fördern. Ziel sind förderliche Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche, jeweils abgestimmt auf deren Entwicklungsstand, Ressourcen und Vorerfahrungen. In diesem Sinne gibt das Gesetz regelmäßige Kontakte zwischen Vormund, Pfleger und Pflegerin und den Kindern und Jugendlichen vor (§ 1793 Abs. 1a BGB). Die neuen Vorschriften des BGB finden grundsätzlich auf alle Vormundschaften und Pflegschaften Anwendung.

Bei Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft musste die Kontaktgestaltung zu Kindern und Jugendlichen neu überdacht werden, ebenso wie die Rollen und Aufgabenteilung zwischen Kommunalem Sozialen Dienst, Kinderschutzstelle und Pflegekinderdienst.

Im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft finden inzwischen regelmäßige Kontakte zu Kindern und Jugendlichen, die im Spannungsfeld vieler Bezugspersonen stehen, statt. Und nicht selten bringen die am Fallsystem Beteiligten unterschiedliche, manchmal auch gegensätzliche Wünsche, Meinungen und Vorstellungen über den Hilfeprozess ein.

Die Mitarbeitenden in der Vormundschaft und Pflegschaft wurden auf die neuen Anforderungen vorbereitet, indem vor allem sozialpädagogische Elemente verstärkt in den Arbeitsablauf einbezogen wurden:

• Gemeinsam mit dem Sozialen Dienst entwickeltes Fortbildungskonzept (Grundlagen Sozialer Interaktion, Erstgespräch und Beziehungsaufbau, Pflegefamilien, Kinderschutz, Konfliktgespräche).

- Erarbeitung und Umsetzung einer Kooperationsvereinbarung mit dem Sozialen Dienst zur Rollenklärung und Abgrenzung.
- Seit Mai 2012 monatliche Supervision, die auch künftig weiterhin angeboten wird.

2.5. Beistandsschaften - Rechtliche Grundlagen (§§ 1712ff BGB)

Auf Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt beauftragt

- die Vaterschaft eines Kindes zu klären und/oder
- die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder geltend zu machen und durchzusetzen.

Zu den Aufgaben des Beistandes gehört es u.a.

- den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Auskunft aufzufordern
- den Unterhalt zu berechnen
- einen Unterhaltstitel zu schaffen
- den Unterhalt geltend zu machen und hierzu
- ggfls. auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu beantragen.

Der Beistand wird gesetzlicher Vertreter des Kindes innerhalb des vom Elternteil bestimmten Aufgabenkreises. Die elterliche Sorge wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Eltern sind weiterhin in vollem Umfang zur Vertretung Ihres Kindes berechtigt. Nur in einem Gerichtsverfahren wird das Kind alleine vom Beistand vertreten.

Die Beistandschaft endet

- auf schriftliche Mitteilung des antragstellenden Elternteils
- bei Volljährigkeit des Kindes
- nach Umzug des Kindes ins Ausland
- bei Eheschließung

Eine wichtige Aufgabe des Beistandes ist es den Unterhalt für Kinder und Jugendliche beim nichtbetreuenden Elternteil geltend zu machen. In 2012 wurden insgesamt **2,36 Mio.€** an Unterhalt für Kinder und Jugendliche geltend gemacht. Davon sind ca. ein Drittel Direktzahler, d.h. die Zahlungen gehen direkt auf das Konto des Unterhaltsberechtigten.

Es ist festzustellen, dass die Sachbearbeitung wesentlich aufwändiger geworden ist, weil

- seit Einführung des FamFG (2009) tritt immer häufiger ein Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin als Gegenpartei auf (aufgrund Anwaltszwang bei gerichtlichen Verfahren), da das Unterhaltsverfahren wegen seiner erheblichen Auswirkungen und oftmals auch existentiellen Folgen sowie wegen der ständig zunehmenden Komplexität des materiellen Rechts nicht mehr allein durch die Beteiligten selbst geführt werden soll. Ausnahmen werden geregelt in §114 Abs. 4 FamFG (Unterhaltsverfahren, wenn ein Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten wird)
- oft langwierige Recherchen nach rechtlichen Grundlagen zur Erstellung von Anträgen bzw. Stellungnahmen notwendig sind
- bei Unterhaltsverfahren eine steigende Tendenz in die nächste Instanz (Oberlandesgericht) zu gehen, zu verzeichnen ist
- Unterhaltsberechnungen komplexer werden wegen der in den letzten Jahren immer häufiger vorkommenden Unterhaltsberechnungen für Selbständige

Insgesamt ist der Arbeitsbereich geprägt durch die sich häufig ändernden gesetzlichen Regelungen und Rechtsprechungen, die zudem immer komplexer werden. Dies erfordert eine ständige Aktualisierung und Vertiefung der Sachkenntnisse durch die Sachbearbeitung. Da eine Beistandschaft auf Freiwilligkeit beruht, kann sie nur in einem ständigen Dialog mit dem berechtigten Elternteil durchgeführt werden. Die einzelnen Schritte der Aufgabenerledigung müssen ständig rückgekoppelt werden, was einer intensiven Beratung des antragstellenden Elternteils bedarf. Sämtliche Arbeitsschritte erfordern einen vergleichsweise hohen Zeitaufwand.

Entwicklung der Beistandsschaften						
2007	2008	2009	2010	2011	2012	
1.271	1.291	1.289	1.284	1.273	1.286	

2.6. Beurkundung - Rechtliche Grundlagen (§59 SGB VIII)

Für bestimmte Willenserklärungen verlangt das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Form. Unter Beurkundung versteht man eine Anfertigung einer Niederschrift über diese Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Folgende Willenserklärungen können beim Jugendamt beurkundet werden:

- Anerkennung der Vaterschaft
- Unterhaltsverpflichtung
- Sorgeerklärung

Entwicklung der Anzahl der Beurkundungen							
2007	2008	2009	2010	2011	2012		
280	336	308	356	394	492		

Das Sachgebiet ist für die geänderten Aufgaben (z.B. Umsetzung neues Vormundschaftsrecht), als auch für die Aufgaben im Bereich der Kernprozesse (z.B. zeitnahe Fallbearbeitung, Hartnäckigkeit beim Rückgriff) auf Grund der erfolgten Personalaufstockungen, personell und fachlich gut aufgestellt. In 2012 hat sich ein interdisziplinäres Team aus Verwaltungsfachleuten, Juristen und Sozialpädagoginnen gebildet, welches die fachliche Arbeit qualitativ absichert und weiterentwickelt. Regelmäßige Fortbildungen und Supervision unterstützen diesen Prozess.